



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

An die Trägerverbände der MBE

- per E-Mail -

Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Postanschrift:
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943-17330
Fax +49 911 943-16449

bearbeitet von:
RD Rudolf Winter

Posteingang
81G@bamf.bund.de
www.bamf.de

— **Änderungen durch das In-Kraft-Treten des
Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes zum 01.08.19**

GZ. 81G-9417-19
Nürnberg, 29.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

— zum 01.08.2019 tritt das Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern - Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz (ABFG) - in Kraft. Mit dem ABFG wird der Zugang zu Sprachfördermaßnahmen des Bundes erweitert. Die Träger der Integrationskurse wurden hierüber mit Rundschreiben vom 18.07.2019 unterrichtet. Auch den Trägerverbänden der MBE liegt dieses Rundschreiben inzwischen vor. Wie bei den Integrationskursen wird auch der Zugang zur MBE als integrationskursbegleitende Maßnahme für eben denselben Personenkreis zum 01.08.2019 geöffnet:

Zur Zielgruppe der MBE zählen künftig auch Ratsuchende, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und vor dem 1. August 2019 in das Bundesgebiet eingereist sind, sich seit mindestens drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhalten, nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammen und bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet sind oder beschäftigt sind oder in einer Berufsausbildung im Sinne von § 57 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch stehen oder in Maßnahmen nach dem Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels oder § 130 Absatz 1 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden oder bei denen die Voraussetzungen des § 11 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vorliegen (§ 44 Abs. 4 Ziff. 1 b) AufenthG neu).



Seite 2 von 2

Diese Änderungen gehen einher mit einer Anpassung beim Zugang von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive zur MBE. Für den Zugang ist eine Gesamtschutzquote von mehr als 50 % für das entsprechende Herkunftsland entscheidend. Bislang hatten auf dieser Grundlage Menschen aus Syrien, Eritrea, Iran, Irak und Somalia bereits während ihres Asylverfahrens Zugang zu Integrationsmaßnahmen. Die Gesamtschutzquoten für **Iran, Irak und Somalia** sind seit längerer Zeit aber deutlich unter dem erforderlichen Quorum geblieben. Für Staatsangehörige dieser drei Herkunftsländer ist während ihres Verfahrens ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt künftig nicht mehr zu erwarten.

Ab dem 1. August 2019 werden daher in der MBE keine neuen Beratungsfälle für Asylbewerber aus diesen drei Herkunftsländern angenommen. Demgegenüber kann dieser Personenkreis das Beratungsangebot weiterhin in Anspruch nehmen, wenn die Beratung bereits vor dem Stichtag begonnen hat. Die auf Seite 1 dargestellte Stichtagsregelung bleibt davon ebenfalls unberührt.

Asylbewerber aus Syrien und Eritrea verfügen nach wie vor über eine „gute Bleibeperspektive“ und erhalten auch bei erstmaligem Beratungsgesuch nach dem Stichtag Beratungsleistungen der MBE.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Uta Saumweber-Meyer
Leiterin Abteilung „Integration und gesellschaftlicher Zusammenhalt“